



**REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT**

7/SN-348/ME

WIEN, am 1. März 1994

Jv 2834-2/94

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1016 Wien

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
W i e n

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

Betritt GESETZENTWURF	
Zl.	13
-GE/19 PY	
Datum:	2. MRZ. 1994
Verteilt	2. März 1994 fmon

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/690
Sachbearbeiter: Dr. Hopf

Klappe 560 (DW)

A. Römer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); neuerliches Begutachtungsverfahren.

Bezug: Erlaß des BM für Justiz vom 8. 2. 1994,
Zl 701.001/12-II 2/94.

Im Sinne des obigen Bezugserlasses übersende ich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des gemäß § 36 GOG zusammengesetzten Senates des Oberlandesgerichtes Wien.

Dr. F e l z m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT**

WIEN, am 1. März 1994

Jv 2834-2/94

Schmerlingplatz 11
Justizpalast
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 58

An das

Bundesministerium
für Justiz
W i e n

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/690
Sachbearbeiter: Dr. Hopf

Klappe 560 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); neuerliches Begutachtungsverfahren.

Bezug: 701.001/12-II 2/94.

Zu oben bezeichnetem Entwurf erlaube ich mir nachstehende

Stellungnahme

des Senates gemäß § 36 GOG beim Oberlandesgericht Wien vorzulegen:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) wird begrüßt, daß die im vorangegangenen Begutachtungsverfahren geäußerte Kritik im neuen Entwurf relativ weitgehende Berücksichtigung gefunden hat.

- 2 -

Nachstehende Kritikpunkte ergeben sich jedoch neuerlich:

Die Einfügung des qualifizierenden Beiwortes "offenkundig" in die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs 1 Z 1 bis 4 des Entwurfes stellt eine Einschränkung dieser Begriffsbestimmungen dar, die einer divergierenden Auslegung und damit einer uneinheitlichen Judikatur breiten Raum schaffen könnte. Das sollte gerade durch die Ausschaltung des am alten Gesetzeswortlaut als zu unbestimmt kritisierten Begriffes "unzüchtig" vermieden werden. Auf diese Einschränkung könnte ersatzlos verzichtet werden.

Trotz des Versuches im neuen Entwurf, die Kosten für eine psychiatrisch-psychologische Behandlung zur Herbeiführung von Diversionsmaßnahmen dem Verfolgten aufzuerlegen, darf nicht übersehen werden, daß das gesamte Diversionsverfahren, das den in letzter Zeit immer mehr belasteten Bezirksgerichten zugewiesen wird, einen unverhältnismäßig großen Verfahrensaufwand - inklusive Evidenzhaltung und Überwachung - erfordert, dem keine wissenschaftlich gesicherte Erfolgshoffnung gegenübersteht. Insbesondere für das Bezirksgericht Josefstadt könnte diese Materie eine starke zusätzliche Belastung bedeuten.

Im übrigen wurde den wesentlichen Forderungen im Begutachtungsverfahren, zB nach Anhebung des Schutzalters für Jugendliche auf 16 Jahre, der Ausdehnung der Sanktionen zum Schutz Jugendlicher auch auf Darstellungen in Ton-, Schrift- und Datenträgerprodukten Rechnung getragen. Zu

- 3 -

erwarten ist allerdings zufolge der gezielten Erweiterung der Verfolgungsmöglichkeiten ein erhöhter Personalbedarf.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Dr. F e l z m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: